

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA
vom 01./02.10.2008**

I. Beschlüsse zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 31. März 2008

- Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2
vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
(TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten**
- Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2
vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
(TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –
vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten**
- Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1
vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der
Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung
des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005
und
des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der
kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung
des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten**

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

-
- Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – und des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – verschiedene Inkraftsetzungsdaten

II. Beschlüsse zur Änderung des ABD Teil A

- Änderung des ABD Teil A, 1.
hier: Änderung der Überschrift und Ergänzung des § 14 a um einen Absatz 3 rückwirkend zum 1. September 2008
- Änderung des ABD Teil A, 1.
(§ 18 a Besondere Einmalzahlung für die Jahre 2007 bis 2012)
hier: Auszahlung der besonderen Einmalzahlung für das Jahr 2008 zum 1. November 2008
- Änderung des ABD Teil A, 2.3. / G. 2
(Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich)
hier: Ergänzung der Anmerkung 10 rückwirkend zum 1. September 2008
- Änderung des ABD Teil A, 2.6.
(Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen)
hier: Anpassung der Förderschulzulage für Religionslehrerinnen und Religionslehrer i. K. rückwirkend zum 1. September 2008
- Änderung des ABD Teil A, 2.6.
(Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen)
hier: Anpassung der Vergütung für gemäß § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 SGB IV aushilfsweise beschäftigte Religionslehrerinnen und Religionslehrer i. K. rückwirkend zum 1. September 2008

III. Beschluss zur Änderung des ABD Teil B

- Änderung des ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)
hier: Einfügen einer Automatikklauseel zum 1. Januar 2009

IV. Beschluss zur Änderung des ABD Teil E

- Änderung des ABD Teil, E, 2.
(Regelung über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten)
hier: Anheben der Praktikantenentgelte zum 1. Januar 2009

Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

Art. 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird in der Überschrift der Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. Nach § 11 b wird die Überschrift des 3. Abschnitts wie folgt gefasst:
„3. Abschnitt
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen“
3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Worte „Entgeltgruppen 9 bis 14“ ersetzt.
4. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
5. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.
6. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird hinter den Worten „Entgelt im Sinne des § 21“ der Klammerzusatz „(mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 1)“ eingefügt.

-
8. In § 33 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

9. Der Anhang zu § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Der Betrag „70,- €“ wird durch den Betrag „72,17 Euro“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Zulage beträgt ab dem 1. Januar 2009 74,19 Euro.“

- b) Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Der Betrag „175,- €“ wird jeweils durch den Betrag „180,43 Euro“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Zulage und der Erhöhungsbetrag betragen ab dem 1. Januar 2009 jeweils 185,48 Euro.“

10. In der Anmerkung zu § 1 Abs. 2 Buchst. s wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 Satz 8 HRG“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 Satz 7 HRG“ ersetzt.

11. Nach Ziffer 2 der Protokollnotiz zu § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Ziffer 2a angefügt:

„2a. Für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2008 beginnt, gilt Ziffer 1 Satz 1, Halbsatz 2 in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

Anmerkung zu Ziffer 2a:

Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.“

12. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen

Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt.“

- b) Die Sätze 7 bis 9 werden durch folgende Sätze 7 bis 10 ersetzt:
- „⁷Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁸Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁹Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ¹⁰Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor.“

- c) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11.

13. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
- c) In Satz 6 (neu) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- d) Es wird folgende Anmerkung zu Absatz 4 Satz 3 angefügt:
- „Anmerkung zu Absatz 4 Satz 3:
Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des ABD (Entgeltordnung) nicht für Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.“

14. In § 19 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Abs. 2.“

-
15. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden)“ durch die Worte „das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)“ ersetzt.
16. In § 21 Satz 3 werden die Worte „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden)“ durch die Worte „das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Worte „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Worte „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 24 Abs. 2 zeitanteilig umzurechnen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
18. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) In Satz 4 (neu) wird das Komma hinter „§ 21“ gestrichen.

19. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Besonderheiten; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57a ff. HRG, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz) oder gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten.“

20. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.“

21. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.“

22. § 33 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,“

Art. 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Art. 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. März 2009 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Art. 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Art. 3
Änderungen des ABD Teil B, 5.
(Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)

Der Anmerkung zu § 2 ABD Teil B, 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 9 ABD Teil A, 1. bleibt unberührt.“

Art. 4
Inkrafttreten

1. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Art. 1 Ziffern 10 bis 22 und Art. 3 treten rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005

Art. 1

Änderung des ABD Teil C, 7.
(Dienstordnung für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte an
Kindertageseinrichtungen)

§ 7 ABD Teil C, 7. wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „38,5“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Darüber hinaus stehen innerhalb der Einrichtung für jede pädagogische Fach- und Ergänzungskraft – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke gemeinsamer zusätzlicher Vorbereitung und Qualifizierung zur Verfügung. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Gesamtstunden werden zu gleichen Zeitanteilen auf die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte aufgeteilt. ⁴Die Leiterin/der Leiter der Kindertageseinrichtung entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger, zu welchen Zwecken im Rahmen des Satzes 1 die zur Verfügung stehenden Stunden verwendet werden und mit welchen Arbeits- und Bildungsmethoden die Zwecke erreicht werden sollen.“

Art. 2

Inkrafttreten

1. Art. 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.
2. Art. 1 Ziffer 2 tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

**Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1
vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes
in den TVöD und
zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Bund)
vom 13. September 2005
und
des Änderungstarifvertrags Nr. 2
vom 31. März 2008
zum Tarifvertrag zur Überleitung der
Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber
in den TVöD und
zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005**

Art. 1

**Änderungen des ABD Teil A, 3.
(Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des
Übergangsrechts [RÜÜ])**

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“
2. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„§ 6 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2009 bei Fortgeltung des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

Anmerkung zu Absatz 3:

Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.“

4. In § 8 a Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2 und 2a“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. ²Die Anmerkung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³Die Anmerkung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) ¹Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. ²Die Anmerkung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorgänge“ durch das Wort „Eingruppierungsvorgänge“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bzw. Einreihungen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In den Fällen des § 16 Abs. 2a ABD Teil A, 1. kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlagen 2, 2 A und 2 K in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlagen 2, 2 A und 2 K, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Nach Absatz 7 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 7 Satz 2:

Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

c) Satz 2 der Protokollnotiz zu § 17 wird aufgehoben.

7. In der Überschrift der Anlagen 4, 4 A und 4 K werden die Worte „Ein-
gruppierungs- und Einreihungsvorgänge“ durch das Wort „Eingruppie-
rungsvorgänge“ ersetzt.

8. In § 5 werden nach Absatz 2 folgende Anmerkungen eingefügt:

„Anmerkungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Findet das ABD am 1. Oktober 2005 für beide Beschäftigte Anwen-
dung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge er-
halten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Son-
derurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2
BGleG, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein
dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung aner-
kannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Er-
werbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, er-
hält die/der andere Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt
den Differenzbetrag zwischen dem ihr/ihm im September 2005 indi-
viduell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der
Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbe-
trag als Besitzstandszulage.
2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrecht-
lichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im Sep-
tember 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge er-
halten, erhält die/der in das ABD übergeleitete Beschäftigte zusätz-
lich zu ihrem/seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwi-
schen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitz-
standszulage.
3. ¹Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsbe-
rechtigte Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst
bzw. dem Dienst der Kath. Kirche in Bayern ausgeschieden, ist das
Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln.
²Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die
sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsent-
gelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet
worden wäre.

-
4. ¹Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 31. März 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) rückwirkend vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ²Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung rückwirkend vom 1. Juni 2008 an.
5. ¹In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. ²Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. ³Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die/der andere Beschäftigte die Arbeit wieder aufnimmt.“
9. In § 9 wird nach Absatz 4 folgende Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1 angefügt:
- „Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:
¹Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGlG, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. ²In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder c rückwirkend vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 31. März 2009 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ³Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung rückwirkend vom 1. Juni 2008 an.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:
- „⁶Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. ⁷Die Zulage nach Satz 6 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 31. März 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Be-

schäftigten vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ⁸Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2005 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁹Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 ABD Teil A,1. sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

b) Nach Satz 9 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Satz 9:

Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind.“

11. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „die Regelung des ABD“ durch die Worte „die Regelung des § 14 ABD Teil A, 1.“ ersetzt.

12. In Anlage 4 wird der Text in der Spalte „Vergütungsgruppe“, Zeile „13“ wie folgt gefasst:

„Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (Ila mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 Teil A, 3.] sowie Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum ABD in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung originär in Ila (ohne Aufstieg) eingruppiert sind.“

Art. 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Art. 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. März 2009 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Art. 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Art. 3
Inkrafttreten

1. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Art. 1 Ziffern 8 bis 12 treten rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

**Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2
vom 31. März 2008 zum
Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen
Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –
und
des Änderungstarifvertrags Nr. 2
vom 31. März 2008 zum
Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen
Dienstes (TVAöD)
– Besonderer Teil BBiG –**

**Art. 1
Änderungen des ABD Teil E, 1.1.
(Regelung für Auszubildende)**

Das ABD Teil E, 1.1. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
„a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe
sowie Heilerziehungspflegeschüler/innen,“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die
Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen des
ABD entsprechende Anwendung.“
3. In § 10 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch
das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

-
4. § 14 Abs. 5 wird gestrichen.
 5. In der Protokollnotiz zu § 16 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt.
 6. § 20 „Einmalzahlungen für 2006 und 2007“ und Anlage 1 werden aufgehoben.

Art. 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Art. 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. März 2009 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Art. 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderung des ABD Teil A,1.

hier: Änderung der Überschrift und Ergänzung des § 14 a um einen Absatz 3

Art. 1

Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des § 14 a ABD Teil A, 1. werden die Worte „und Erzieherinnen/Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ angefügt.
2. In § 14 a ABD Teil A, 1. wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Erzieherinnen/Erzieher, die besonders schwierige fachliche Tätigkeiten nach Anmerkung Nr. 6 a) (Tätigkeit in Integrationsgruppen) zu G.2. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich (ABD Teil A, 2.3.) verrichten.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft.

Änderung des ABD Teil A, 1. (§ 18 a Besondere Einmalzahlung für die Jahre 2007 bis 2012)

**hier: Auszahlung der besonderen Einmalzahlung für das Jahr
2008**

Art. 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

§ 18 a ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die besondere Einmalzahlung des Jahres 2008.“
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „2008“ gestrichen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. November 2008 in Kraft.

Änderung des ABD Teil A, 2.3. / G. 2 (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich)

hier: Ergänzung der Anmerkung 10

Art. 1

Änderung des ABD Teil A, 2.3. / G. 2.

Das ABD Teil A, 2.3. / G.2 „Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich“ wird wie folgt geändert:

Der Anmerkung Nr. 10 der Vergütungsordnung für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich (ABD Teil A,2.3. Nr. G. 2) wird folgender Satz 2 angefügt:

„² Bei der Ermittlung der vergebenen Plätze wird ein an ein Kind unter drei Jahren vergebener Platz mit dem Faktor 2 angerechnet.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft.

Änderung des ABD Teil A, 2.6. (Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen)

hier: Anpassung der Förderschulzulage für Religionslehrerinnen und Religionslehrer i. K

Art. 1

Änderungen des ABD Teil A, 2.6. zum 1. September 2008

§ 3 ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „11,65 Euro“ durch den Betrag „12,01 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag „12,13 Euro“ durch den Betrag „12,51 Euro“ ersetzt.

Art. 2

Änderungen des ABD Teil A, 2.6. zum 1. September 2009

§ 3 ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „12,01 Euro“ durch den Betrag „12,36 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag „12,51 Euro“ durch den Betrag „12,87 Euro“ ersetzt.

Art. 3

Inkrafttreten

1. Die Änderungen in Art. 1 treten rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft.
2. Die Änderungen in Art. 2 treten zum 1. September 2009 in Kraft.

**Änderung des ABD Teil A, 2.6.
(Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K.
an Volks- und Förderschulen
in den bayerischen (Erz-)Diözesen)**

hier: Anpassung der Vergütung für gemäß § 8 Abs. 1 Unterabs. 2
SGB IV aushilfsweise beschäftigte Religionslehrerinnen
und Religionslehrer i. K

Art. 1

Änderung des ABD Teil A, 2.6.

Das ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „ABD V b, Endstufe, Ortszuschlag Stufe 1, einschließlich Zulage“ durch die Worte „von 50 v. H. der Summe der Tabellenentgelte der Stufen 2 und 3 der Entgeltgruppe 10“ ersetzt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft.

Änderung des ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)

hier: Einfügen einer Automatikklauseel

Art. 1

Änderung des ABD Teil B, 5.

Das ABD Teil B, 5. wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „¹Die Pauschalentgelte verändern sich um denselben Vomhundertsatz, um den sich die Pauschalentgelte bei einer allgemeinen Entgelterhöhung nach Maßgabe eines den Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) oder eines ergänzenden Tarifvertrags ändern.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie verändern sich um denselben Vomhundertsatz, um den sich die Tabellenentgelte bei einer allgemeinen Entgelterhöhung nach Maßgabe des § 20 a ABD Teil A, 1. verändern.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderung des ABD Teil, E, 2. (Regelung über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten)

hier: Anheben der Praktikantenentgelte

Art. 1

Änderung des ABD Teil D, 2.1. (Regelung der Arbeitsbedingungen) in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung

Das ABD Teil D, 2.1. (Regelung der Arbeitsbedingungen) in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung wird gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a ABD Teil E, 2. (Regelung über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten) wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„§ 2 a Praktikantenentgeltbezugsgröße

Bestandteil des ABD werden zum jeweiligen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Einführung oder Änderung

- a) der Praktikantenentgelte (§ 2 TVPrakt – Fassung VKA)
- b) der Wert der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung (TV Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten- Fassung VKA).
- c) sonstiger Entgeltbestandteile, die in einem den TVPrakt – Fassung VKA - ändernden oder ergänzenden Tarifvertrag geregelt werden, insbesondere Einmalzahlungen,

soweit die Bayerische Regional-KODA nichts anderes beschließt.

Satz 1 gilt auch im Falle, dass der TV-Prakt – Fassung VKA bzw. der TV Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten – Fassung VKA – durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt wird.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900